

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 6/2021 der CUII (Tonträger)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade von newalbumreleases.net durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen:

a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum

- (+) Rechteinhaberschaft glaubhaft dargelegt;
- § 85 UrhG: Tonträgerhersteller hat ausschließliches Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung;
 - Urheberin nach § 10 Abs. 1 UrhG hat ausweislich des P-Vermerks auf dem Tonträger ihre Rechte exklusiv der Antragstellerin eingeräumt;

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

- (+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht);
- Antragstellerin ist ausschließliche Rechteinhaberin an einem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a, 85 Abs. 1 Satz 1 UrhG) im Hinblick auf das öffentliche Zugänglichmachen an Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download.
 - es wird ein Link zum vollständigen Album bereitgehalten = Titel werden drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), sie ist englischsprachig aber auch auf den deutschen Markt gerichtet (Indiz: 5 der ersten 7 Alben aus den deutschen Top 100 Charts werden angeboten); Website bietet Alben zum direct download an;
 - newalbumreleases.net hatte im März 2021 2,84 Mio. Aufrufe, 12,79% (ca. 360.000) aus Deutschland

c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) newalbumreleases.net ist eine Website = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

- (+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)
-

- Website enthält kein Impressum, Websitebetreiber wurde unter den auf der Seite angegebenen E-Mail-Adressen auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen sowie abgemahnt, darauf erfolgte keine Reaktion
- Aktueller Domaininhaber konnte nicht ermittelt werden; Abmahnung an früheren Domaininhaber konnte in Russland nicht zugestellt werden
- Domainregistrar erteilt Auskunft nur auf gerichtliche Anordnung; Google.Inc erhebt keine Adressdaten zu abuse contact

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig?

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG München 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt;
 1. Anteil der ungeschützten Produkte am Gesamtangebot des Dienstes geht nach statistischer Auswertung gegen Null (über 99% der Inhalte des Gesamtangebots sind urheberrechtlich geschützt);
 2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
 3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass die Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. EuGH, C 314/12.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdienst aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Sperrung in anderen EU-Staaten:

Dänemark: Beschluss des Gerichts Fredriksberg vom 25. August 2016 (BS FOR-563/2016)

Frankreich: Urteil des Tribunal de Grande Instance de Paris vom 7. März 2019 (No RG 18/14935 – No Portalis 352J-W-B7C-CORO K)

Italien: Beschluss Nr. 48/17/CSP der AGCOM vom 15. März 2017